

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44

## " H I R T E N B E R G "

Grundstücke Fl.Nr. 572/3 und 572/6 der Gemarkung Hainhofen

Die Stadt Neusäß erläßt aufgrund der § 2 Abs. 4 und Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende Bebauungsplanänderung.

## S A T Z U N G

## § 1

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Hirtenberg" im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 572/3 und 572/6 Gemarkung Hainhofen gilt die vom städtischen Bauamt Neusäß gefertigte Bebauungsplanzeichnung vom 25.4.89 i.d.F. der Beschlüsse des Stadtrates vom 27.4.1989 und 4.7.1989.

## § 2

Dieser Bebauungsplanänderung entgegenstehende Festsetzungen im genehmigten Bebauungsplan Nr. 44 "Hirtenberg" vom 26.3.1981 werden aufgehoben.

## § 3

Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 Satz 4 BauGB).

## § 4

Mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in diesem Änderungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt.

Neusäß, 05.10.1989



Stadt Neusäß

Dr. Nozár

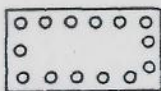
1. Bürgermeister

# FESTSETZUNGEN

## I. Planzeichen



= Baugrenze



= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen mit Pflanzbindung  
(siehe Ziff. 2 der textlichen Festsetzungen)



= Bäume zu erhalten



= Ersatzpflanzung für blitzgeschädigte und zu entfernende Buche im Bereich der neu festgesetzten überbaubaren Fläche auf Fl.Nr. 572/3



= Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

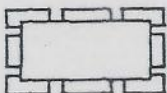
## II. Textliche Festsetzungen

1. Die Garage oder der Carport auf der nördlichen Hälfte des Grundstückes Fl.Nr. 572/3 ist auf Punktfundamenten zu gründen.
2. Im Bereich der festgesetzten Anpflanzflächen sind mindestens 6 Bäume, Eichen, Linden, Buchen, Stammumfang 20/25, dreimal verpflanzt, zu pflanzen.
3. Die Einfriedung entlang der Ottmarshäuser Straße ist dicht mit standortheimischen Sträuchern zu hinterpflanzen.

## Hinweise



= Höhengichtlinien bezogen auf NN



= Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 44

### III. Verfahrensvermerke

- a) Der Stadtrat Neusäß hat in der Sitzung vom 29.10.1987 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Änderungsbeschluß wurde am 17.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 25.4.1989 in der Fassung vom 27.6.1989 wurde mit den Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.5.1989 bis 22.6.1989 öffentlich ausgelegt.
- c) Die Stadt Neusäß hat mit Beschluß des Stadtrates vom 4.7.1989 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 25.4.1989 und 27.6.1989 als Satzung beschlossen.
- d) Das Landratsamt Augsburg hat zu der Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom .....15.09.1989..... Nr. 501-610-18/184..... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.
- e) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ..05.10.1989.. gemäß § 12 - 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.